Alert

Breaking News
von Blum & Grob

Zürich, September 2026

Das neue Transparenzregister legt die wirtschaftlich berechtigen Personen offen. Gültig ab 1.10.2026: Ihr Handlungsbedarf.

Mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) schafft die Schweiz ein zentrales Transparenzregister, das Informationen über wirtschaftlich berechtigte Personen systematisch erfasst. Das Gesetz sowie die zugehörige Verordnung (TJPV) treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ein Überblick

Bereits unter geltendem Recht ist jede Gesellschaft verpflichtet, ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Dritte oder staatliche Behörden hatten bisher keinen Zugriff auf die gesellschaftsinternen Verzeichnisse. Ab dem 1. Oktober 2026 sieht dies anders aus. Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen den Behörden durch Eintragung im neuen, vom Bundesamt für Justiz geführten Transparenzregister mitteilen. Die bisherige Pflicht zur Führung eines gesellschaftsinternen Verzeichnisses entfällt damit.

Das neue Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Der Zugang wird auf spezifisch zuständige Kontrollstellen sowie Personen, die gesetzliche Aufgaben ausüben (namentlich Finanzintermediäre [Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG] und Beraterinnen [Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} nGwG]), beschränkt.

Wer ist betroffen (und wer nicht)?

Der Anwendungsbereich des TJPG erfasst grundsätzlich schweizerische juristische Personen. Vereine und Stiftungen sind ausgenommen. Ausnahmen bestehen unter anderem auch für börsenkotierte Gesellschaften (einschliesslich Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten werden).

Wer sind wirtschaftlich berechtigte Personen?

Als wirtschaftlich berechtigt gelten Personen, die Kontrollfunktionen über eine Gesellschaft ausüben. Die Kontrolle kann sowohl durch *Beteiligung* als auch durch eine Kontrolle auf *andere Weise* ausgeübt werden.

Kontrolle durch Beteiligung: Massgebend ist das im Handelsregister eingetragene Kapital. Die verschiedenen Arten von Beteiligungen (insbesondere Aktien und Partizipationsscheine) werden zusammengerechnet. Für die Beurteilung der Kontrolle durch Stimmrechte zählen ebenfalls sämtliche Stimmrechte unabhängig davon, auf welcher Art von Beteiligungstiteln sie beruhen. Beteiligungen von Personen, die in gemeinsamer Absprache handeln, werden zusammengerechnet. Die Kontrolle durch Beteiligung kann sowohl direkt als auch indirekt erfolgen. Direkte Kontrolle ist gegeben bei einer Beteiligung von mindestens 25% am Kapital oder den Stimmen einer Gesellschaft. Eine indirekte Beteiligung vermittelt Kontrolle, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten hält, die selbst wiederum mindestens 25% an der meldepflichtigen Gesellschaft halten.

Kontrolle auf andere Weise: Dazu zählt insbesondere das Recht, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzuberufen, ein Vetorecht bei wesentlichen Gesellschaftsbeschlüssen oder die Möglichkeit, Gewinnausschüttungen zu erwirken. Ausgeübt werden kann dies etwa über Aktionärsbindungsverträge, Kapitalinstrumente, Statutenbestimmungen, Treuhandverhältnisse oder Beziehungen zwischen nahestehenden Personen.

Fehlt es an einer kontrollausübenden Person, so ist ersatzweise das oberste Mitglied des leitenden Organs (in der Regel der/die Verwaltungsratspräsident/in) als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden.

Pflicht zur Meldung

Die Gesellschaft muss ihre wirtschaftlich berechtigen Personen identifizieren, deren Angaben mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen, dokumentieren, stets aktuell halten und im Transparenzregister eintragen. Sie muss dabei über folgende Informationen verfügen: Name und Vorname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Adresse und Wohnsitzstaat sowie die erforderlichen Angaben zu Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Plattform des Bundes «Easy Gov». Alternativ kann die Meldung über das zuständige kantonale Handelsregisteramt erfolgen, sofern (1) sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als

Gesellschafterinnen oder Organe im Handelsregister eingetragen sind, (2) keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen bestehen und (3) gleichzeitig ein zusätzliches Handelsregistergeschäft eingereicht wird.

Die Verantwortlichkeit für die Meldung an die Register liegt beim obersten Mitglied des leitenden Organs, wobei eine Delegation innerhalb der Gesellschaft möglich ist.

Sanktionen

Die Eintragung im Register hat lediglich deklaratorische Wirkung. Mit anderen Worten kann ein fehlender Eintrag im Transparenzregister nicht dazu führen, dass eine Person ihren Status als wirtschaftlich berechtigte Person verliert.

Werden vorsätzlich Melde- und Auskunftspflichten verletzt, so drohen Bussen bis zu CHF 500'000.–. Bei einer wiederholten Verletzung der Pflichten können die Kontrollstellen zudem Mitwirkungs- und Vermögensrechte suspendieren oder sogar die Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit anordnen.

Zeitlicher Rahmen

Neu gegründete Gesellschaften müssen innert einem Monat ab Gründung eine Meldung vornehmen. Für bereits bestehende Rechtseinheiten gelten folgende Übergangsfristen:

Kategorie	Frist zur Meldung
Juristische Personen, bei denen alle wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter/Organ im Handelsregister eingetragen sind	Spätestens bis zum 1. Oktober 2028
Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	Spätestens bis zum 1. Januar 2027
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	Spätestens bis zum 1. Februar 2027
Aktiengesellschaften mit eingeschränkter Revisionspflicht	Spätestens bis zum 1. März 2027
Andere Gesellschaften ohne eingeschränkte Revisionspflicht sowie übrige juristische Personen	Spätestens bis zum 1. April 2027

Wichtig: Ändert eine Gesellschaft zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist ihren Handelsregistereintrag, so muss die Meldung an das Transparenzregister spätestens innerhalb eines Monats nach dieser Anpassung des Handelsregistereintrages erfolgen.

Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen bereits jetzt, die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen vom neuen Transparenzregister erfasst wird und welche Übergangsfrist für Sie gilt.
- Registrieren Sie sich bereits jetzt auf «Easy Gov», sofern die Meldung nicht über das kantonale Handelsregisteramt erfolgen kann.
- Stellen Sie intern sicher, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen feststehen und deren Informationen (insbesondere Name; Vorname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Adresse; Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle) bekannt und aktuell sind.
- Stellen Sie sicher, dass intern klar ist, wer für die Eintragung und Aktualisierung der wirtschaftlich berechtigten Personen zuständig ist.
- Beachten Sie, dass die bisherige Pflicht zur Führung eines gesellschaftsinternen Verzeichnisses zwar entfällt, die entsprechenden bisherigen Unterlagen aber während zehn Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Oktober 2026 aufzubewahren sind.

Mit besten Grüssen,

Ihr Blum&Grob Team

Gian Marchet Kasper – g.kasper@blumgrob.ch
Adrian Hirzel – a.hirzel@blumgrob.ch
Marcel Lüscher – m.luescher@blumgrob.ch
Tobias Weber – t.weber@blumgrob.ch

Blum & Grob & Sie
RECHTSANWÄLTE

Näher dran für eine bessere Beratung.